

Landeskirche (LK)

2 Verdachtseinschätzung

Betroffene/Zeugen/Leitung/alle können sich dafür an die Ansprechstelle oder die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden.

Bei begründetem Verdacht Meldepflicht an Meldestelle. Bei nicht begründetem Verdacht endet der Prozess im Rahmen des Kirchengesetzes.

STABSSTELLE

ANSPRECH-STELLE

3 Klärung

- erste Fall-einschätzung
- Beratung/Begleitung Betroffener (nur beratende Funktion)

MELDESTELLE

4 Mitteilung

- nimmt Information zum Fall auf
- gibt Meldebogen an Superintendentin/Superintendent/Vorsitzende/Vorsitzenden des Presbyteriums
- gibt Meldebogen landeskirchenamtsintern weiter
- Zwischenstand-Abfrage/Anfrage Abschlussbericht
- Anfrage Statistikbogen

INTERVENTIONS-FACHKRAFT

5 Intervention

- Begleitung und Unterstützung des Interventionsteams
- Anzeigen von Unterstützungsmöglichkeiten in Seelsorge und Beratung der Beschuldigten (nur beratende Funktion)

STOPP
AKTIV GEGEN
SEXUALISIERTE
GEWALT

6 Beratung/Unterstützung durch:

- im Landeskirchenamt zuständige Juristin/zuständiger Jurist für Arbeitsrecht
- Stabsstelle Kommunikation und Medien

Kirchengemeinde (KG)

1 Fall: Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker in einer Kirchengemeinde

Bekanntwerden eines Verdachts

8 Fallbearbeitung auf Gemeinde-Ebene

Durchführung der Interventionsmaßnahmen, z. B. durch

- Freistellung vom Dienst; Prüfen und Umsetzen von arbeitsrechtlichen Maßnahmen
- Begleitung/Unterstützung primär und sekundär Betroffener
- (System: Betroffene, Chöre, Orchester, Musikunterricht, Gottesdienst-Teilnehmende; Eltern, Presbyterium, Beschuldigte, Gemeinde, u. a.)
- ggf. Strafanzeige erstatten
- Zwischenbericht proaktiv an oder auf Anfrage von Meldestelle
- Statistikbogen

9 Zwischenbericht

10 Abschlussbericht

(Es bedeutet nicht, dass der Fall auf Trägerebene schon abschließend aufgearbeitet ist.)

11 Aufarbeitung

auf Gemeinde-/Kirchenkreisebene; ggf. Rehabilitation

Kirchenkreis (KK)

7 SUPERINTENDENTIN/SUPERINTENDENT

Informations-Austausch

beruft ein

INTERVENTIONSTEAM DES KIRCHENKREISES

7a Durchführung der Interventionsmaßnahmen (fallverantwortlicher Träger: Kirchengemeinde als Arbeit geberin), z. B.:

- Minderjährige Betroffene: Gefährdungseinschätzung mit InsoFa § 8 a SGB VIII/Einschaltung des Jugendamtes prüfen
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person(en)
- ggf. Einbeziehung der Personensorgeberechtigten
- Beratung zu möglichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen
- Prüfung, ob Strafanzeige erstattet werden soll
- Sprachregelung treffen

kann um Unterstützung bitten

PROZESS- BESCHREIBUNG

Fall: Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin in einer Kirchengemeinde



Nach **Bekanntwerden eines Verdachts 1** muss vom Schritt der Verdachtsabklärung an lückenlos dokumentiert werden.

Die meldende Person (z. B. betroffene Personen, Zeugen, Mitarbeitende, Leitungspersonen) kann sich zur **Abklärung des Verdachts 2** an die **Vertrauensperson des Kirchenkreises (Lotse im System)** oder die **Ansprechstelle 3** wenden. Diese hilft bei der ersten Fall einschätzung und begleitet betroffene Personen in beratender Funktion.

Im Falle eines nicht begründeten Verdachts endet der Prozess nach den Regelungen des Kirchengesetzes und wird im Rahmen des Beschwerdemanagements weiterbearbeitet. Bei begründetem Verdacht besteht eine Meldepflicht an die Meldestelle.

Die **Meldestelle 4** nimmt die mitgeteilten Informationen zum Fall auf und leitet den ausgefüllten Meldebogen an die zuständige **Superintendentin bzw. den Superintendenten des Kirchenkreises** und den **die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums 7** weiter. Die Meldestelle gibt den Meldebogen ebenfalls landeskirchenamtsintern weiter.

Anschließend wird das **Interventionsteam 7a** des Kirchenkreises einberufen, welches fortan zu den Interventionsmaßnahmen berät.

Fallverantwortlicher Träger ist hier aufgrund der Anstellung als Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin in die Kirchengemeinde (als Arbeitgeberin).

Zu den Koordinationsaufgaben des Interventionsteams gehören die Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (gem. § 8a SGB VIII)

einschließlich Prüfung einer Einschaltung des Jugendamts, die Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person(en), ggf. die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, die Beratung arbeitsrechtlicher Maßnahmen, die Prüfung einer polizeilichen Anzeigenerstattung¹ sowie die Beratung über eine verbindliche Sprachregelung.

Sofern erforderlich, kann das Interventionsteam des Kirchenkreises eine Begleitung und Unterstützung durch die **Interventionsfachkraft des Landeskirchenamts 5** anfordern. Diese hat nur eine beratende Funktion und kann u. a. Unterstützungsmöglichkeiten in Seelsorge und Beratung der beschuldigten Person(en) aufzeigen.

Sofern gewünscht und angemessen, kann das Interventionsteam des Kirchenkreises zudem eine Beratung der im Landeskirchenamt zuständigen **Juristin bzw. des Juristen für Arbeitsrecht²** und/ oder eine Beratung der **Stabsstelle Kommunikation und Medien im Landeskirchenamt 6** zur Unterstützung der Festlegung einer Sprachregelung erbitten.

Für die **Fallbearbeitung und die Durchführung konkreter Maßnahmen ist die Gemeinde-Ebene 8** verantwortlich.

Sie ist hierbei zuständig für eine etwaige Freistellung vom Dienst sowie die Prüfung und Umsetzung arbeitsrechtlicher Maßnahmen, die Begleitung und Unterstützung primär und sekundär Betroffener (z. B. betroffene Person, Chöre, Orchester, Musikschüler/ Musikschülerinnen, Besuchende des Gottesdienstes, Eltern, Presbyterium, Gemeinde, beschuldigte Person, u. a.) sowie die Überprüfung einer polizeilichen Anzeigenerstattung.

Durch die Gemeinde-Ebene sollte ebenfalls proaktiv ein **Zwischenbericht 9** gefertigt werden, welcher der Meldestelle zugeleitet wird. Sofern dieser nicht automatisch eingeht, wird eine Aufforderung hierzu durch die Meldestelle veranlasst.

Gleichsam wird nach Abschluss der Maßnahmen auf Gemeinde-Ebene proaktiv ein **Abschlussbericht 10** an die Meldestelle erwartet. Ein statistischer Erhebungsbogen³, welcher zu Beginn des Verfahrens dem fallverantwortlichen Träger zugeht, soll nach Abschluss der Interventionsmaßnahmen ausgefüllt an die Meldestelle zurückgesandt werden. Unbenommen bleibt hier, dass der Fall zu diesem Zeitpunkt auf Gemeinde-Ebene noch nicht abschließend aufgearbeitet sein muss.

Die endgültige Aufarbeitung **11** im System (z. B. betroffene Person, Chöre, Orchester, Besuchende des Gottesdienstes, Eltern, Presbyterium, Gemeinde, beschuldigte Person, u. a.) wird von Gemeinde- und Kirchenkreisebene verantwortet. Dies schließt u. a. auch eine Bitte um Entschuldigung bei betroffenen Personen sowie ggf. erforderliche Rehabilitation einer zu Unrecht beschuldigten Person ein.

Entscheidender Faktor bei der Durchführung einer gelungenen Intervention ist ein stetiger gegenseitiger Informationsaustausch (im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen).

¹ Die Möglichkeit der selbständigen Erstattung einer Strafanzeige durch die betroffene Person oder die Personensorgeberechtigten bleibt hiervon unbenommen.

² Diese Beratung umfasst nicht die Durchführung der Vertretung vor Gericht.

³ Zur Vorbereitung der jährlichen EKD-Statistik